- 16. 1. Liegt eine Patentverletzung vor, wenn ein im Auslande mittels des im Deutschen Reiche patentierten Berfahrens hergestelltes Produkt in Deutschland verkauft, aber vom Auslande aus nach dem Auslande geliefert wird, ohne daß das Produkt das Deutsche Reich berührt bat?
- 2. Liegt ein den Batentinhaber zur Rlage auf Schabensersats berechtigender Betrug barin, daß das in der Schweiz hergestellte Brodukt in Indien mit der Bezeichung "made in Gormany" verkanft wird?
- I. Civilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1892 i. S. Aftiengesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin (Kl.) w. M. C. & Co. (Bekl.) Rep. I. 209/92.
  - I. Landgericht Hamburg.
  - II. Oberlandesgericht baselbit.

Klägerin ist Inhaberin bes beutschen Reichspatentes 28753 auf ein Verfahren zur Darstellung von Azofarbstossen, mittels bessen unter anderen das Congorot dargestellt wird. Beklagte haben für eine Firma zu Bombah wiederholt bei dem Hamburger Agenten der Gesellschaft für chemische Industrie zu Basel den von dieser, wie angenommen ist, mittels desselben Verfahrens in der Schweiz hergestellten Farbstoss Congo red 8 R. bestellt. Der Farbstoss sistem Verschenen Verpackung von der Schweiz über Genua, also ohne das Gebiet des Deutschen Reiches zu berühren, nach Bombah versandt worden. Klägerin

hat behauptet, Beklagte hätten mit Kenntnis des klägerischen Patentrechtes und mit Renntnis ber unrichtigen Bezeichnung des Ursprungs= landes die Ware in Verkehr gebracht, und fordert von ben Beklagten Schadensersat. Der erfte Richter hat die Rlage abgewiesen. Auf bie Berufung ber Rlägerin ift burch Zwischenurteil die Rlage, "insoweit sie auf die Bezeichnung der Ware mit made in Germany sich gründet", als unbegründet verworfen, zugleich aber ber Einwand ber Beklagten, eine Patentverletzung liege um beswillen nicht vor, weil bie Ware nicht in den inländischen, sondern in den ausländischen Verfehr gebracht worden fei, als unbegründet jurudgewiesen. Sobann hat das Berufungsgericht das erste Urteil aufgehoben und den Inhabern ber beklagten Firma einen Gib dabin auferlegt, daß zu der Reit, wo fie die fragliche Ware aus ber Schweiz bezogen und nach Indien gesandt hat, ihnen nicht befannt gewesen ift, bag bas gur Herstellung dieser Ware angewandte Verfahren durch ein deutsches Reichspatent geschützt sei. Im Falle ber Ableistung bieses Gibes burch beibe Eidespflichtige ift die Rlage abgewiesen worden.

Die Revision ber Klägerin ift zurückgewiesen aus folgenben

## Grünben:

"Die Revisionsklägerin wirst dem Berusungsurteile eine zu enge Aufsassung des dolus eventualis vor. Soweit dieser Angriff auf das Patentgeset Bezug nimmt und eine missentliche Patentversetzung auch für den Fall zu deduzieren sucht, daß die Inhaber der beklagten Handelung den ihnen durch das Berusungsurteil auserlegten Sid leisten, braucht auf die Frage, ob das Berusungsgericht einen Anlaß hatte, die Frage des dolus eventualis zu prüsen, nicht eingegangen zu werden. Denn das Berusungsurteil und das demselben vorhergegangene Zwischenurteil sind noch zu günstig für die Revisionsklägerin. Der hier maßgebende §. 4 des Patentgesetzs vom 25. Wai 1877 schreibt vor:

Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Ersindung gewerbsmäßig herzustellen, in Berkehr zu bringen oder seilzuhalten. Nach & 34 ist derjenige dem Verletzten zur Entschädigung verpslichtet, welcher wissentlich der Bestimmung des §. 4 zuwider eine Ersindung in Benutzung nimmt.

Das Berufungsgericht folgert aus den Worten des §. 4: Durch Dieselben sei bas "In-Berkehr-bringen" schlechthin verboten. Worte ließen also für eine Unterscheidung keinen Raum. ländische Vertehr sei ebensowohl Vertehr wie ber inländische. biefem Argumente wird zuviel bewiefen. Allerdinas wird in 8. 4 bas Inland nicht genannt. Dürfte man baraus ichließen, bas Gefet batte allgemein verbieten wollen, daß die in 6. 4 bezeichneten Sand= lungen vorgenommen werben, auch wenn sie fich im Auslande vollsiehen, fo würde baraus folgern, daß nach bem beutschen Patentgesete auch jedem verboten sein solle, ohne Erlaubnis des Batentinhabers ben Gegenstand ber Erfindung im Auslande gewerbemäßig herzustellen ober feilzuhalten. Danach murbe es einem Engländer verboten fein. in England ben Gegenstand einer burch ein beutsches Reichsvatent aeschütten Erfindung gewerbsmäßig berzuftellen und biefen Gegenstand in England feilzuhalten. Der englische, ameritanische ober beutsche Vatentinhaber würde dann benjenigen, welcher wiffentlich io verfahren hat, in Deutschland auf Schabensersatz belangen können, wenn nur für ben Verfahrenden in Deutschland ein Gerichtsftand begründet wäre.

Daß das Gesetz eine solche Vorschrift nicht hat erteilen können und nicht hat erteilen wollen, seuchtet ohne weiteres ein. Die Schlußfolgerung des Berufungsurteiles beruht auf einer Verwechselung. Bei
der Verletzung eines Patentrechtes handelt es sich nicht um die
Verletzung eines Rechtes, welches absolute Anerkennung an jedem
Orte, wo Menschen in Beziehung zu einander treten, beanspruchen
darf, wie etwa bei Verletzung des Sigentumes an einer Sache durch
Diebstahl. Diebstahl ist überall verboten, gleichgultig, wo das Sigentum erworden ist. Der Unterschied des Patentrechtes von dem
Eigentume tritt aber klar hervor durch die Fassung, welche der §. 4
in dem Gesetze vom 7. April 1891 erhalten hat:

Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließ= lich besugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Ersindung her= zustellen, in Verkehr zu bringen, seilzuhalten oder zu gebrauchen. Dies ist bezüglich des hier in Rede stehenden Punktes keine sach= liche Anderung der früheren Fassung, vielmehr ist derselbe Gedanke nur in anderer Form ausgedrückt. Denn es ist auch derselbe Gedanke, ob man sich so ausdrückt: Der Eigentümer ist ausschließlich berechtigt, die ihm gehörige Sache zu gebrauchen ober zu veräußern.

Ober ob man sich so ausbrückt:

Riemand ift befugt, ohne Erlaubnis bes Eigentümers beffen Sache zu gebrauchen ober zu veräußern.

Das Batentrecht, alfo bie ausichliegliche Befugnis, ben Gegen= stand einer Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Vertehr zu bringen, feilzuhalten ober zu gebrauchen, wird aber von dem Reichspatentamte für bas Deutsche Reich erteilt. Das Recht, auch auferhalb des Deutschen Reiches ein Berfahren ausschließlich an= zuwenden, tann bas beutsche Patentamt niemand verleihen. Deshalb ist jeder, er sei Deutscher ober Ausländer, befugt, außerhalb der Grenzen bes Deutschen Reiches ein im Deutschen Reiche patentiertes Berfahren anzuwenden und das dort hergestellte Broduft im Auslande zu vertreiben, wenn er nur nicht durch ein für das Land ber Herstellung und bes Vertriebes von der auftändigen Behörde biefes Landes erteiltes Batent daran behindert wird. Die Wirksamkeit des beutschen Batentrechtes tritt bezüglich eines solchen im Auslande angewendeten Berfahrens erft ein, wenn bas burch biefes Berfahren gewonnene Probutt in bas Deutsche Reich eingeführt wird. Golange weber bas im Deutschen Reiche privilegierte Verfahren, noch bas unmittelbar ober mittelbar hier privilegierte Brobuft in eine örtliche Beziehung zu bem Gebiete bes Deutschen Reiches tritt, wird bas für biefes Gebiet erteilte Patent von dem Verfahren und von Handlungen, welche sich auf jenes Brobutt beziehen, nicht berührt, auch nicht. wenn folche Handlungen innerhalb des Deutschen Reiches vorgenommen find, fofern fich nur ihre Wirfung auf bas Ausland beschränft. Der Patentinhaber ift nicht berechtigt, einem Ausländer ober Deutschen zu verbieten, über bie Herstellung chemischer Produtte, welche mittels eines im Deutschen Reiche patentierten Verfahrens im Auslande gewonnen werden, innerhalb des Deutsches Reiches Verträge abzuschließen, wenn biefe Bertrage ben Amed verfolgen, bie so gewonnenen Brodutte vom Auslande aus nach dem Auslande zu vertreiben. hat beshalb auch keinen Schabensersatzanspruch, wenn berartige Handlungen im Deutschen Reiche in Kenntnis bes beutschen Batentes vollzogen werben.

Die Revisionstlägerin hat aber weiter einen ihre Vermögens=

interessen verletzenden Betrug der Beklagten behauptet, welcher daburch begangen sei, daß die von der Beklagten mit der Bezeichnung made in Germany bezeichnete Ware in Indien vertrieben sei. Diese Konstruktion des klägerischen Anspruches könnte nur dann in richterliche Erwägung gezogen werden, wenn folgende drei Thatsachen nebeneinander vorlägen: 1) wenn die Käuser in Indien nur das in Deutschland hergestellte Congorot kausen wollten, das Schweizer Produkt aber nicht gekaust haben würden, wenn sie gewußt hätten, daß dasselbe thatsächlich in Deutschland nicht hergestellt sei; 2) wenn die Beklagten beabsichtigten, durch diese Täuschung den Absatz zu erzielen, welchen sie glaubten sonst nicht erreichen zu können; 3) wenn die Beklagten wußten, daß die Klägerin das Congorot in Deutschland allein sabriziere, sodaß sie deren Absatz durch Täuschung zu beseinträchtigen beabsichtigten.

Das erste Moment hat Klägerin in der Klage und in der Replik behauptet, das zweite Moment ist von der Klägerin in der Replik angedeutet, das dritte Moment ist aber allein daraus abgeseitet, daß Beklagte gewußt habe, daß der Klägerin für Deutschland das Patent erteilt sei.

Nun ift bereits bas erste Moment in bem Berufungsurteile für unerwiesen und für unbeweisbar erachtet. Müßte man annehmen, daß hier eine bem Prozefigesete entsprechende thatsächliche Feftstellung nicht vorliege, was dahingestellt bleiben tann, so scheitert die Revision jedenfalls baran, daß bezüglich bes britten Momentes bas Oberlandesgericht auf einen Gib ber Inhaber ber beklagten Sandlung erkannt hat. Wird diefer Eid geleistet, so fällt bas Moment weg, aus bem die Klägerin eine Beziehung ber Bezeichnung made in Germany auf die Rlägerin ableitet. Denn wie bei dem Mangel einer positiven Renntnis ber Beklagten bavon, daß die Rlagerin bas Congorot in Deutschland allein fabrigiere, ein eventueller Dolus der Beklagten für einen bas Interesse ber Rlagerin benachteiligenben Betrug zu fonftruieren ware, ift bem Reichsgerichte zumal beim Mangel von thatlächlichen Behauptungen, burch die bas Bewußtsein ber Beklagten von der Moalichteit oder Wahrscheinlichkeit eines Alleinbetriebes der Rlägerin für diese Fabrikation nahe gelegt würde, unfindbar."